

BEGLEITVERTRAG ZUR MITGLIEDSCHAFT IM OOWV

FÜR DEN BEREICH TRINKWASSER

zwischen der

Stadt Esens sowie der Stadtwerke Esens, Eigenbetrieb der Stadt Esens,
Am Markt 2-4, 26427 Esens, vertreten durch die Bürgermeisterin der Stadt
Esens, Frau Karin Emken, und den Stadtdirektor der Stadt Esens, Herrn
Harald Hinrichs,

nachstehend „Stadt“ genannt,

und dem

OOWV – Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband, Georgstraße 4,
26919 Brake, vertreten durch den Verbandsvorsteher, Herrn Sven Ambro-
sy,

nachstehend „OOWV“ genannt,

über die Übertragung der Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung in der Stadt
Esens im Zusammenhang mit der Aufnahme in den OOWV

Präambel

- (1) Diese Vereinbarung enthält Regelungen im Zusammenhang mit dem Beitritt der Stadt zum OOWV.
- (2) Bei der Erfüllung dieses Vertrages werden die Stadt und der OOWV vertrauensvoll zusammenwirken, gegenseitig auf ihre Interessen Rücksicht nehmen und sich nach Kräften unterstützen. Der OOWV wird, soweit erforderlich, sein Versorgungsnetz innerhalb des Vertragsgebietes entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen gemäß dem Generalplan Trinkwasser ausbauen.
- (3) Berechtigte Belange des anderen Vertragspartners sind zu berücksichtigen. Hierzu gehören insbesondere auch die berechtigten Belange der Stadt im Natur-, Landschafts- und Umweltschutz.
- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alles zu tun, um den verantwortungsbewussten Gebrauch von Wasser zu fördern.

§ 1

Aufgabenübertragung und Übertragung von Wasserversorgungsanlagen

- (1) Der OOWV sowie die Stadtwerke Esens betreiben Wasserversorgungsanlagen und versorgen Letztverbraucher im Gebiet der Stadt mit Trinkwasser.
- (2) Die Stadt geht davon aus, dass sie Trägerin der Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung ist; der OOWV geht davon aus, dass er seit seiner Gründung Träger der Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung für die von ihm versorgten Gebiete ist. Mit dem Beitritt der Stadt zum OOWV stellen die Vertragsparteien sicher, dass die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung nunmehr allein dem OOWV obliegt. Mit der Übertragung der Aufgabe ist der OOWV Träger aller mit der Erfüllung der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten einschließlich der Befugnis, für die Aufgabe Satzungen und Verordnungen zu erlassen. Die Stadt ist von der Pflicht zur Erfüllung der Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung befreit.
- (3) Endet dieser Vertrag, fallen die genannten Aufgaben, soweit sie die Gebietszuständigkeit der Stadt betreffen, ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsbeendigung wieder der Stadt zu.

- (4) Die Stadt verkauft, übergibt und übereignet dem OOWV ihre Wasserversorgungsanlagen; die Einzelheiten sind in **Anlage 2** geregelt.

§ 2

Rechte und Pflichten des OOWV

- (1) Der OOWV wird jedermann innerhalb des Vertragsgebietes nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen an sein Leitungsnetz anschließen und mit Wasser versorgen.

Das Vertragsgebiet im Sinne dieses Vertrages ist in der anliegenden Karte (**Anlage 1**) rot umrandet.

- (2) Der OOWV liefert Wasser nach den jeweiligen Bedingungen für die Versorgung von Tarifikunden, zurzeit gemäß der „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ sowie den jeweiligen Tarifbestimmungen des OOWV. Der OOWV wird bei Veränderungen der Stadt die jeweils gültigen Bestimmungen unverzüglich zur Verfügung stellen.
- (3) Der OOWV ist berechtigt, Sonderabnahmeverträge abzuschließen.
- (4) Die Wasserpreise richten sich nach allgemeinen Tarifen des OOWV bzw. – bei Belieferung nach Sonderverträgen – nach Sondervertragspreisen. Bei der Gestaltung der Wasserpreise sollte der OOWV Tarife wählen, die zum verantwortungsbewussten Gebrauch von Wasser anregen.
- (5) Der OOWV ist bereit, die Stadt und ihre Bürger im Vertragsgebiet in Fragen der rationellen Wasseranwendung zu beraten.
- (6) Der OOWV stellt Wasser für Feuerlösch- und Feuerlöschübungszwecke der Stadt in dem technisch möglichen Umfang unentgeltlich zur Verfügung. Hydranten werden bei der Ersterstellung von Versorgungsleitungen nach den jeweils geltenden Richtlinien des DVGW oder einer dann gültigen technischen Regel vom OOWV auf eigene Kosten errichtet. Der nachträgliche Einbau sowie eine damit verbundene Leitungsverstärkung, soweit dies nicht der Trinkwasserversorgung dient, werden der Stadt weiterberechnet. Die technische Unterhaltung und Reparatur aller Hydranten obliegt dem OOWV auf eigene Kosten.

- (7) Die Versorgung gemeindlicher Objekte (der Gemeinde /Samtgemeinde sowie Objekte, wo die Gemeinde/Samtgemeinde Träger ist oder eine mindestens 50%ige Beteiligung hat), die einem öffentlichen Zweck dienen, mit Wasser erfolgt, sofern dies aufgrund der Verhältnisse (Menge etc.) möglich ist, aufgrund eines Sonderabnehmervertrages zu den bei Industrieunternehmen gleicher Größenordnung üblichen Bedingungen und Preisen. Soweit sie aufgrund der besonderen Verhältnisse keinen Anspruch auf Einräumung von Sonderabnehmerpreisen hat, erhält die Stadt für den Eigenverbrauch einen Nachlass in Höhe von 10% auf die allgemeinen Tarifpreise.
- (8) Der OOWV wird eventuelle Verbesserungen sowie Vergünstigungen, die er nach Vertragsabschluss anderen Kommunen anbietet, die Mitglied des OOWV im Trinkwasserbereich werden oder sind, ebenfalls unaufgefordert der Stadt anbieten.

§ 3

Rechte und Pflichten der Stadt

- (1) Die Stadt räumt dem OOWV im Vertragsgebiet zur Erfüllung seiner Versorgungsaufgabe das Recht ein, alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Grundstücke, die Eigentum der Stadt sind oder über die sie verfügen kann (Vertragsgrundstücke), zur Errichtung und zum Betrieb von Leitungen zur Versorgung von Letztverbrauchern im Vertragsgebiet mit Wasser zu nutzen. Für betriebserforderliche Fernmeldeeinrichtungen, Durchgangsleitungen und Anlagen gilt dasselbe.

Die Stadt räumt dem OOWV ferner das Recht ein, nicht dem öffentlichen Verkehr dienende Grundstücke der Stadt zu benutzen, wobei nach Überschreiten der Duldungspflicht der allgemeinen Versorgungsbedingungen jeweils ein gesonderter entgeltlicher Gestattungsvertrag zu für beide Vertragspartner zumutbaren Bedingungen geschlossen wird.

- (2) Sollte die Stadt als Verbandsmitglied ausscheiden, gelten die Wegebenutzungsrechte im Sinne des Abs. (1) für vorhandene Anlagen, welche der OOWV zur Durchleitung benötigt, während eines Zeitraumes von 20 Jahren, beginnend an dem Tag, an dem die Versorgung des Gemeindegebietes durch den OOWV endet, als einfache Wegebenutzungsrechte weiter. Hierfür verpflichtet sich der OOWV zur Zahlung eines angemessenen Entgeltes.

- (3) Die Stadt hat das Recht, im Rahmen der wasserrechtlichen Bestimmungen Wasser selbst zu fördern und für den eigenen Gebrauch selbstgefördertes Wasser zu eigenen Grundstücken fortzuleiten. Dabei ist zu gewährleisten, dass das aus eigenen Brunnen stammende Wasser nicht in das Netz des OOWV gelangen kann.
- (4) Wird das Eigentum an dem für die Anlage des OOWV in Anspruch genommenen Vertragsgrundstücks einem Dritten übertragen, so informiert die Stadt den OOWV rechtzeitig und bestellt auf Antrag des OOWV zu dessen Gunsten und auf dessen Kosten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit.
- (5) Die Stadt kann auch einem Dritten die Errichtung und den Betrieb von Leitungen zum Zwecke der Fortleitung von Wasser über das Versorgungsgebiet unter Inanspruchnahme öffentlicher Wege der Stadt gestatten, sofern der Dritte sich der Stadt und dem OOWV gegenüber verpflichtet, aus seinen Anlagen jegliche Abgabe von Wasser im Vertragsgebiet zu unterlassen.
- (6) Die Stadt übernimmt keine Gewähr für den Erhalt des Ausbaustandes öffentlicher Verkehrswege.

§ 4

Zusammenarbeit zwischen der Stadt und dem OOWV

- (1) Die Stadt und der OOWV werden einander von Maßnahmen, die den anderen Vertragspartner betreffen, frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme und Abstimmung in technischer und zeitlicher Hinsicht geben.

Die Vertragspartner stellen auf Wunsch bei Bedarf die erforderlichen aktuellen Leitungspläne für den betroffenen Bereich kostenfrei zur Verfügung.

- (2) Der OOWV wird bei seiner örtlichen Ausbauplanung Vorgaben der Stadt im Rahmen ihrer Planungshoheit, soweit möglich, vorrangig berücksichtigen. Die Leitungsführung erfolgt im Einvernehmen mit der Stadt.
- (3) Eine Vorleistungspflicht für Hausanschlusskosten für stadteigene Liegenschaften besteht für die Stadt nicht.
- (4) Vor Beginn des Baues sowie Veränderung seiner Anlagen wird der OOWV der Stadt frühzeitig Pläne über die neu zu errichtenden bzw. über die Verän-

derung der bestehenden Anlagen einreichen. Die Stadt ist berechtigt, vor Baubeginn Änderungen zu verlangen, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder zur Erfüllung der Vertragsbedingungen sowie im Rahmen der Gesamtkoordination mit anderen Versorgungsträgern notwendig erscheinen. Änderungswünsche aus städtebaulichen Gründen (bspw. Erscheinungsbild) sowie wegen des Natur-, Landschafts- oder Umweltschutzes sollen berücksichtigt werden. Diese Änderungen dürfen nicht in die internen Versorgungsentscheidungen des OOWV eingreifen. Der OOWV wird der Stadt den Zeitpunkt der Fertigstellung der Gesamtbaumaßnahme schriftlich mitteilen. Die Stadt wird bei Pflanzmaßnahmen innerhalb des Verkehrsraumes auf vorhandene Versorgungsleitungen Rücksicht nehmen.

- (5) Der OOWV wird Aufgrabungen in Verkehrsräumen, sofern es sich nicht um die Beseitigung von Störungen oder Defekten im Leitungsnetz handelt, der Stadt schriftlich mitteilen und sich darüber mit ihr abstimmen. Die Beseitigung von Störungsschäden wird der OOWV umgehend nachträglich melden. Der OOWV muss dafür Sorge tragen, dass durch derartige Straßenarbeiten der Verkehr möglichst wenig behindert wird; ferner sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und zwar nach den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Nach Fertigstellung der Anlagen lässt der OOWV den Verkehrsraum und sonstige in Anspruch genommene Grundstücke nach den jeweils anerkannten Regeln der Technik wiederherstellen. Der OOWV teilt der Stadt die Beendigung der Baumaßnahme mit, diese kann eine gemeinsame Abnahme verlangen. Sollten nach Fertigstellung der Anlagen und nach Wiederherstellung des Verkehrsraumes und sonstiger in Anspruch genommener Grundstücke innerhalb von fünf Jahren Mängel eintreten, die auf diese Arbeiten zurückzuführen sind, so ist der OOWV verpflichtet, diese Mängel zu beheben.

Kommt der OOWV trotz Aufforderung durch die Stadt seiner Verpflichtung nach angemessener Frist nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten des OOWV beseitigen zu lassen.

- (7) Für die Ausführung der Arbeiten des OOWV in Verkehrsräumen und auf sonstigen in Anspruch genommenen Grundstücken gelten die für solche Arbeiten im Zeitpunkt der Ausführung zur Sicherung der öffentlichen Interessen, zur Si-

cherung des Verkehrs bzw. zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Wiederherstellung geltenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Straßenbautechnik sowie die jeweiligen Bestimmungen des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs e.V. (DVGW), sofern dieser Vertrag nicht weitergehende Bestimmungen enthält.

- (8) Die Hausanschlussleitungen zwischen der Versorgungsleitung und privaten Grundstücksgrenzen sind Bestandteil dieses Vertrages und werden entsprechend den hier getroffenen Regelungen behandelt.
- (9) Die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung sind Eigentum des OOWV.
- (10) Eine Mitfinanzierung von Haupt- und Zubringerleitungen etc. durch die Stadt wird nicht erfolgen. Dieses gilt sowohl für Haupt- und Zubringerleitungen etc., die an das Gemeindegebiet heranführen, als auch für Haupt- und Zubringerleitungen etc. im Gemeindegebiet.

§ 5

Änderung der Versorgungsanlagen

- (1) Erfordern kommunale Maßnahmen im öffentlichen Interesse aus Anlass der Änderung von Straßen, Wegen, Plätzen, Gräben, Brücken u. ä. sowie Kanalisationsleitungen die Änderung oder Sicherung der bestehenden Versorgungsanlagen des OOWV auf Vertragsgrundstücken (Folgepflicht), so führt der OOWV nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die Änderung oder Sicherung in angemessener Frist durch.
- (2) Die hierfür notwendigen Kosten (Folgekosten) trägt der OOWV. Davon abweichend trägt die Stadt die Folgekosten in den Fällen und in der Höhe, in denen ein Dritter verpflichtet ist oder von der Stadt verpflichtet werden könnte, Folgekosten zu erstatten oder soweit sich ein Dritter an den Kosten der gemeindlichen Maßnahme beteiligt. Dies gilt jedoch nicht für Beiträge, Gebühren und privatrechtliche Entgelte nach abgabenrechtlichen Vorschriften.

Soweit Folgekosten durch vermeidbare Fehlplanung der Stadt eintreten, hat die Stadt die Folgekosten zu tragen.

Folgepflicht und Folgekostenregelung, die kraft Gesetzes oder aufgrund anderweitiger schuldrechtlicher Vereinbarungen oder dinglicher Rechte bestehen, werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 6

Haftung

- (1) Der OOWV haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die infolge der von ihm oder seinem Beauftragten ausgeführten Arbeiten oder Anlagen der Stadt oder Dritten zugefügt werden. Für etwaige Schadenersatzansprüche Dritter an die Stadt hält der OOWV die Stadt schadlos. Die Stadt darf jedoch solche Ansprüche nur mit Zustimmung des OOWV anerkennen oder sich über sie vergleichen. Lehnt der OOWV die Zustimmung ab, so wird die Stadt bei einem etwaigen Rechtsstreit die Prozessführung mit dem OOWV abstimmen und alles unternehmen, um Schadenersatzansprüche abzuwenden. Der OOWV trägt in diesem Fall alle der Stadt durch den Rechtsstreit entstehenden Kosten.
- (2) Die Stadt wird bei allen von ihrem Dritten zu genehmigenden Aufgrabungen und zu erteilenden Baugenehmigungen und dergleichen darauf hinweisen, dass dort ggf. Versorgungsleitungen des OOWV sein könnten, deren genaue Lage beim OOWV zu erfragen ist.
- (3) Bei Aufgrabungen und dergleichen, die von der Stadt oder deren Beauftragten durchgeführt werden, ist die Stadt verpflichtet, sich vorher über die genaue Lage der Versorgungsleitungen zu erkundigen.
- (4) Vor Beginn von Aufgrabungen und dergleichen durch die Stadt oder durch einen von ihr Beauftragten wird die Stadt dem OOWV möglichst frühzeitig Mitteilung machen, damit eine Änderung oder Sicherung der Leitungen ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchgeführt werden kann. Werden durch Arbeiten der Stadt oder durch einen von ihr Beauftragten Leitungen des OOWV beschädigt, so hat die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz zu leisten.

§ 7

Kostenregelung, Finanzierung

- (1) Der OOWV finanziert die erforderlichen Investitionen im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten bei Einbeziehung möglicher Fördermittel selbst. Sofern die Stadt Fördermittel, Zuschüsse oder Beiträge erhält, gibt sie diese an den OOWV weiter.
- (2) Sofern die Stadt Fördermittel, Zuschüsse oder Beiträge in Anspruch nehmen kann, die der OOWV nicht oder nicht in gleicher Höhe erlangen kann, ist die Stadt in Abstimmung mit dem OOWV berechtigt und verpflichtet, die Baumaßnahmen selbst durchzuführen und die Versorgungsanlagen kostenneutral auf den OOWV zu übertragen.
- (3) Regelungen in der Verbandssatzung des OOWV über seine Finanzierung, beispielsweise durch Verbandsbeiträge, bleiben hiervon unberührt.

§ 8

Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Sollten sich die wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die für den Abschluss dieses Vertrages maßgebend waren, während der Vertragsdauer gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses nachhaltig so wesentlich ändern, dass die Rechte und Pflichten der Stadt und des OOWV nicht mehr im angemessenen Verhältnis zueinanderstehen, so dass ein Festhalten an diesem Vertrag eine unbillige Härte bedeuten würde, kann jeder der beiden Vertragspartner eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen.

§ 9

Übertragung des Vertrages

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die jeweiligen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung ist rechtzeitig – in der Regel mindestens sechs Monate vorher – anzukündigen.
- (2) Der OOWV ist zu einer Übertragung des Vertrages auf einen Dritten nur dann berechtigt, wenn dieser die Rechte und Pflichten des OOWV in vollem Umfang übernimmt und gegen seine technische und finanzielle Leistungsfähigkeit zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung berechtigte Bedenken nicht beste-

hen. Die Übertragung des Vertrages bedarf für die Wirksamkeit gegenüber der Stadt der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt.

- (3) Sollte das Vertragsgebiet ganz oder teilweise einer anderen Gemeinde eingemeindet werden, so ist die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, die Übernahme der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag durch die übernehmende Gemeinde sicherzustellen.
- (4) Sollten nicht zum Vertragsgebiet gehörende Gebiete eingemeindet werden oder das Vertragsgebiet und andere Gebiete zu einem neuen Gemeindegebiet zusammengefügt werden, so gilt dieser Vertrag auch für die eingemeindeten Gebiete bzw. die neugebildete Gemeinde, soweit und solange nicht Rechte Dritter oder zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 10

In-Kraft-Treten und Beendigung des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 15.03.2018 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Jede Vertragspartei ist berechtigt, diesen Vertrag mit Wirkung zum 31.12.2038 erstmals und danach alle zehn Jahre mit einer Frist von 2 Jahren zu kündigen. Die Kündigung ist schriftlich durch Einschreiben mit Rückschein gegenüber der anderen Vertragspartei zu erklären.
- (3) Wenn die Stadt diesen Vertrag kündigt und keine Aufgaben beim OOWV verbleiben, ist sie verpflichtet, einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft zu stellen. Verbleiben Aufgaben beim OOWV, bleibt die Stadt mit diesen Aufgaben Mitglied im OOWV.
- (4) Wird dieser Vertrag gekündigt, gilt dieser bis zur Übergabe der nach § 11 Abs. 1 vom OOWV zu übergebenden Anlagen fort.
- (5) Mit Inkrafttreten dieses Vertrages tritt der Wasserlieferungsvertrag vom 21.12.1959 außer Kraft.

§ 11

Folgen der Vertragsbeendigung, Ablösung der Versorgungsanlagen

- (1) Im Fall der Beendigung des Vertrages ist die Stadt berechtigt und verpflichtet, im Gemeindegebiet vorhandene Anlagen, welche für die Verteilung von Was-

ser im Vertragsgebiet benötigt werden, gegen Erstattung ihres angemessenen Wertes zu übernehmen. Angemessener Wert ist der Sachzeitwert. Der Sachzeitwert ist der auf der Grundlage des Tagesneuwertes unter Berücksichtigung des Alters und des Zustandes ermittelte Restwert. Die Anlagen, welche der OOWV zur Durchleitung und zur überörtlichen Versorgung benötigt, bleiben im Eigentum des OOWV.

- (2) Die Stadt teilt ihre Absicht, die Anlagen zu übernehmen oder die Versorgung einem Dritten zu übertragen, dem OOWV mit dem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft im OOWV mit.
- (3) Nach einer Mitteilung gemäß Abs. (2) werden Änderungen an den nach Abs. 1 herauszugebenden Wasserversorgungsanlagen und/oder die Errichtung neuer nach Abs. 1 herauszugebender Wasserversorgungsanlagen nur im Einvernehmen mit dem Vertragspartner durchgeführt, soweit es sich hierbei um wesentliche über den Übernahmetag hinaus wirkende Maßnahmen handelt. Dies gilt nicht für reine Unterhaltungsmaßnahmen.
- (4) Bei der Feststellung der Höhe des angemessenen Wertes sind die vom OOWV zur Erstellung dieser Anlagen empfangenen Baukostenzuschüsse sowie vergleichbare Zuschüsse, soweit sie zum Übernahmezeitpunkt nicht aufgelöst sind, zugunsten der Stadt zu berücksichtigen.
- (5) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Maßnahmen zur Trennung der Leitungsnetze (Entflechtungsmaßnahmen) und/oder zur Einbindung der Leitungsnetze (Einbindungsmaßnahmen) auf das zur Erfüllung der beiderseitigen Versorgungsaufgaben geringstmögliche Maß zu beschränken. Die Kosten der Entflechtungsmaßnahmen trägt der OOWV, die Kosten der Einbindungsmaßnahmen die Stadt .
- (6) Anlagen, die zur Versorgung der Gemeinde nicht mehr benötigt werden und vom OOWV nicht zur Durchleitung benötigt werden, sind zu entfernen, soweit der Verbleib dieser Anlagen der Gemeinde nicht mehr zumutbar ist.
- (7) Nachdem die Stadt ihre Absicht zur Übernahme mitgeteilt hat, sind der Stadt binnen 9 Monaten alle Daten in einer zur elektronischen Weiterverarbeitung geeigneten Form zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung des Verfah-

rens zum Abschluss eines Konzessionsvertrages erforderlich sind. Dies beinhaltet insbesondere

- ein technisches Mengengerüst inkl. Angaben zum Umfang, Art, Besonderheit, Alter, Material und Verlegeart der Versorgungsanlagen,
- die erforderlichen kaufmännischen Angaben zum Mengengerüst,
- Netzpläne inkl. Durchmesserangaben und Netzanknüpfungspunkte sowie Kennzeichnungen der Leitungen, die nicht vom Übertragungsanspruch erfasst sind,
- Absatzmengen nach Kundengruppen,
- Angaben zu nicht aufgelösten Baukostenzuschüssen, Hausanschlusskostenbeiträgen und sonstigen Kundenzuschüssen.

(8) Die dadurch entstehenden Kosten trägt der OOWV. Die Stadt hat das Recht, die Daten den Teilnehmenden im Rahmen eines Verfahrens zur Vergabe der Wegenutzungsrechte oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Verfügung zu stellen, soweit der OOWV zustimmt. Die Stadt wird dem OOWV die Unterlagen zur Erteilung der Zustimmung vorlegen. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden, insbesondere sind die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des OOWV zu wahren. Der Umfang der von der Stadt zu übernehmenden Anlagen und die Höhe des Wertes dieser Anlagen werden – soweit sich die Vertragsparteien untereinander nicht einigen können – von Sachverständigen gutachterlich ermittelt. Zunächst sollten die Vertragsparteien versuchen, sich auf einen Sachverständigen zu einigen. Gelingt dieses nicht, bestellt jeder der Vertragspartner einen Sachverständigen. Können sich die Sachverständigen nicht einigen, so entscheidet ein Obmann. Der Obmann wird von den Sachverständigen gemeinsam bestellt. Können sich die Sachverständigen über die Person des Obmannes nicht einigen, so soll der Präsident des OLG Oldenburg um die Ernennung des Obmannes ersucht werden. Der Obmann muss Wirtschaftsprüfer sein.

(9) Jede Partei trägt die für ihren Gutachter entstehenden Kosten in voller Höhe und die für den Obmann entstehenden Kosten zur Hälfte, wenn sich die Parteien aufgrund der Gutachten außergerichtlich vergleichen. Lehnt eine Partei

jedoch den Vorschlag der Gutachter ab und wird der Streit im ordentlichen Rechtsweg ausgetragen, so trägt jede Partei die Kosten des Gutachterverfahrens im gleichen Verhältnis, wie sie zur Tragung der Gerichtskosten verurteilt ist.

- (10) Die Übernahme des für diese Anlagen beschäftigten Personals – soweit es zur ordnungsgemäßen Fortführung des Betriebs der Anlagen erforderlich ist – in die Dienste der Stadt erfolgt mit dem Erwerb der Anlagen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- (11) Soweit eine Übergabe der Anlagen nicht an die Stadt sondern an einen von der Stadt zu benennenden Dritten erfolgen soll, werden sich die Vertragsparteien hierüber gesondert verständigen.

§ 12

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich für diesen Fall, den Vertrag so zu ändern, dass dadurch ein im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichwertiges Ergebnis erzielt wird.
- (2) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.
- (3) Etwaige Gebühren oder sonstige Abgaben, die infolge eines Abschlusses dieses Vertrages sowie für Maßnahmen zur Herbeiführung oder Erhaltung seiner Rechtswirksamkeit zu zahlen sind, werden vom OOWV getragen.
- (4) Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Die Stadt und der OOWV erhalten von dem Vertrag, ihren Anlagen sowie von sämtlichen Nachträgen je eine Ausfertigung.

Anlage 1 (bezeichnet das Vertragsgebiet, für das der Vertrag geschlossen wird)

Anlage 2 (Regelungen zur Übertragung von Wasserversorgungsanlagen von der Stadt auf den OOWV)

Anlage 3 (Wasserversorgungsanlagen, die übergeben und übereignet werden)

....., den

....., den

.....
Stadt Esens

.....
OOWV

ENTWURF

Anlage 2

Übertragung der Wasserversorgungsanlagen

§ 1

Wasserversorgungsanlagen, Anschlussnehmer

- (1) Wasserversorgungsanlagen i. S. d. Vertrages sind das gesamte Rohrnetz, die Hausanschlüsse, die Wasserzähler und die geringwertigen Wirtschaftsgüter, die sich im Eigentum der Stadt befinden, wie sie sich aus **Anlage 3** ergeben.
- (2) Die Stadt beendet die öffentlich-rechtlich ausgestalteten Rechtsverhältnisse die Wasserversorgung betreffend zum Übertragungsstichtag. Ab diesem Zeitpunkt nimmt der OOWV die Versorgung der Anschlussnehmer auf.

§ 2

Verkauf, Übergabe und Übereignung

Die Stadt verkauft, übergibt und übereignet sämtliche in § 1 aufgeführten Gegenstände und Rechte einschließlich hierzu gehörender Unterlagen (§ 6) dem OOWV.

§ 3

Kaufpreis

- (1) Der Kaufpreis für die Übertragung der Wasserversorgungsanlagen beträgt € 3,3 Mio. (in Worten: Euro drei Millionen dreihunderttausend) netto.
- (2) Der Kaufpreis ist am 15.03.2018 fällig.
- (3) Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die Veräußerung einen Geschäftsbetrieb im Ganzen i. S. d. § 1 Abs. 1a UStG beinhaltet und der Verkauf daher nicht umsatzsteuerbar ist. Sollte die Finanzverwaltung darauf bestehen, dass die Veräußerung nicht die Voraussetzung des Verkaufs eines Betriebes im Ganzen erfüllt, so wird die Stadt E-sens dem OOWV eine Rechnung mit Ausweis der gesetzlichen Umsatzsteuer auf der Grundlage des Nettokaufpreises von Euro drei Milli-

onen dreihunderttausend ausstellen und der OOWV die Umsatzsteuer an die Stadt zahlen.

§ 4 Arbeitsverhältnisse

Die Vertragspartner gehen davon aus, dass der Verkauf der in § 1 aufgeführten Gegenstände und Rechte einschließlich der hierzu gehörenden Unterlagen keinen Betriebsübergang im Sinne des § 613a BGB auslöst und daher keine Arbeitsverhältnisse auf den OOWV übergehen. Sollte sich diese Annahme als unrichtig herausstellen und sollten die betroffenen Arbeitnehmer dem Betriebsübergang nicht widersprechen, wird die Stadt dem oder den betroffenen Arbeitnehmern ein Angebot auf Weiterbeschäftigung bei der Stadt bei gleichbleibenden Konditionen unterbreiten.

§ 5 Abgrenzungen

Sämtliche Einnahmen, Erträge, Kosten und Ausgaben, die vor bzw. nach dem Übertragungsstichtag zu- bzw. abgeflossen sind und jeweils dem anderen Zeitraum zuzuordnen sind, sind wirtschaftlich abzugrenzen. Die eine oder die andere Partei hat einen entsprechenden Ausgleich zu leisten.

§ 6 Übergabe

- (1) Die Vertragspartner sind sich einig, dass das Eigentum an den in Anlage 3 aufgeführten Gegenständen am Übertragungsstichtag auf den OOWV übergeht. Sämtliche Gegenstände sind am Übertragungsstichtag dem OOWV zu übergeben.
- (2) Hierzu gehören auch sämtliche Betriebsaufzeichnungen, Bestands- und Entwicklungspläne, Kundenlisten mit sämtlichen zur Wasserversorgung der Kunden und zur Abrechnung gegenüber den Kunden erforderlichen Unterlagen sowie sämtliche sonstigen Unterlagen, die für den Betrieb des Wasserversorgungsunternehmens notwendig sind.
- (3) Sofern Planungen für Erweiterungen von Wasserversorgungsanlagen bestehen, übergibt die Stadt dem OOWV bei Abschluss des Vertrages die Planungsunterlagen für diese Baumaßnahmen. Die Vergütung ist mit dem Kaufpreis abgegolten.
- (4) Soweit nach diesem Vertrag Gegenstände, die zum Wasserversorgungsbetrieb der Stadt gehören, nicht auf den OOWV übertragen wor-

den sind, verpflichtet sich die Stadt, diese Gegenstände noch auf den OOWV zu übertragen, ohne dass dies zu einer Änderung des Kaufpreises führt.

§ 8

Übertragungsstichtag

- (1) Übertragungsstichtag ist der 15.03.2018.
- (2) Sämtliche Rechte, Nutzungen, Pflichten, Lasten und Gefahren gehen am Stichtag auf den OOWV über.

§ 9

Gewährleistung

- (1) Für die zu übertragenden Gegenstände wird eine Gewährleistung oder Haftung der Stadt ausdrücklich ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig.
- (2) Die Stadt versichert, dass rückständige Steuern oder Abgaben, für die der OOWV gem. § 75 AO haften könnte, nicht bestehen und die Stadt sämtliche steuerlichen Pflichten im Zusammenhang mit dem Wasserversorgungsbetrieb erfüllt hat. Die Stadt verpflichtet sich, den OOWV für solche Ansprüche freizustellen, sofern der OOWV hierfür in Anspruch genommen wird.